

### Beschlussvorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>TOP</b>
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss Schacht-Audorf	20.05.2021	öffentlich	7.
Gemeindevertretung Schacht-Audorf	20.05.2021	öffentlich	6.

---

## **Beratung und Beschlussfassung über den zukünftigen Betrieb des Badegeländes am Dörpsee**

### 1. Darstellung des Sachverhaltes:

Um Rechtssicherheit zu erlangen, wie das Badegelände künftig zum öffentlichen Baden genutzt werden kann, hat die Gemeinde Schacht-Audorf ein Gutachten bei der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen in Auftrag gegeben. Es wurde von externer und fachkundiger Stelle geprüft, unter welchen Kriterien das Einhalten der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht gewährleistet ist und welche Varianten beim Betrieb möglich sind.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt demjenigen, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle oder einen gefährdenden Zustand schafft oder andauern lässt. Die Haftung bei einer Verletzung von Verkehrssicherungspflichten obliegt allen Amtsinhabern, also u.a. auch den Gemeindevertretern.

Zunächst wurde in der gutachterlichen Stellungnahme der Ist-Zustand festgestellt. Das Badegelände ist derzeit rechtlich ein sogenanntes Naturbad.

Bei einem Naturbad sind die rechtlichen Anforderungen; insbesondere die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht um ein vielfaches erhöht. Um diesen gerecht zu werden, müssten erhebliche Aufwendungen sowohl in der Materialbeschaffung (z.B. Unterschwimmenschutz der Stege, Geländer, Sprungturm, Beschilderung etc.) als auch die Beauftragung von Fachfirmen (Ausbaggern an den Wasserattraktionen um die vorgeschriebenen Wassertiefen zu erreichen), erbracht werden. Auch müsste Fachpersonal eingestellt werden um eine qualifizierte Badleitung gem. den Vorgaben zu beschäftigen. Dazu kommt, dass die erforderliche Wasseraufsicht kaum durch Kräfte der DLRG zu decken ist. Des Weiteren muss der Zaun außerhalb der Öffnungszeiten geschlossen bleiben und sichergestellt werden, dass kein Zutritt für Besucher erfolgen kann.

Die gutachterliche Stellungnahme enthält aufgrund ökonomischer Gesichtspunkte die Empfehlung das Badegelände in eine Badestelle umzuwandeln. Auch die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht sind bei einer Badestelle geringer.

Eine Badestelle zeichnet sich u. a. dadurch aus, dass keine Wasserattraktionen (Wasserrutsche, Sprungbretter und Badeinsel) angeboten werden.

Eine Steganlage könnte grundsätzlich betrieben werden, diese stellt jedoch eine zusätzliche Gefahrenquelle dar.

Die Sicherheitsanforderungen an die Steganlage beinhalten ein beidseitiges Geländer, damit ein Hineinspringen verhindert wird und eine zusätzliche Beschilderung. Empfohlen wird, wie bei einem Naturbad, die Installation eines Unterschwimmenschutzes.

Die Kosten für ein beidseitiges Geländer, welches die Vorgaben und Richtlinien erfüllt, belaufen sich auf ca. 275,00 EUR brutto je laufenden Meter. Für die gesamte Steganlage liegen

die Kosten bei ca. 30.000,00 EUR brutto. Hinzu kommen die Kosten für einen Unterschwimmschutz in bislang nicht konkret zu beziffernder Höhe.

Die Kosten für den Rückbau sämtlicher Wasserattraktionen und der Steganlage belaufen sich auf ca. 20.000,00 EUR brutto. Somit ist ein Rückbau wirtschaftlicher und minimiert auch gleichzeitig die Gefahrenquellen und damit das Haftungsrisiko.

Mit einer bestimmten Beschilderung, aus der eindeutig hervorgeht, dass das Baden auf eigene Gefahr geschieht, kann der Zaun geöffnet bleiben.

Eine Wasseraufsicht kann weiterhin erfolgen, es handelt sich dann jedoch lediglich um eine freiwillige Sicherheitsmaßnahme der Gemeinde Schacht-Audorf, diese ist nicht verpflichtend. Auch die übrige bisherige Infrastruktur (z.B. Toiletten) kann weiterhin angeboten werden.

Die Kosten für die Umwandlung in eine Badestelle belaufen sich auf ca. 30.000,00 EUR (Rückbau der Wasserattraktionen und der Steganlage sowie der erforderlichen Beschilderung). Die Kostenermittlung erfolgte teilweise durch grobe Schätzungen von Fachfirmen und muss bei Beauftragung noch konkret ermittelt werden.

## 2. Finanzielle Auswirkungen:

Für die Erfüllung der rechtlichen Vorgaben ist die Umsetzung der vorgenannten Maßnahme notwendig. Die erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe von insgesamt rd. 30.000,00 EUR sind im aktuellen Haushalt 2021, PSK 08/42400.5211000 „Sportstätten und Bäder, Unterhaltung“ (für die Rückbaumaßnahmen, rd. 20.000,00 EUR) sowie PSK 08/42400.5271000 „Sportstätten und Bäder, Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen“ (für die erforderliche Beschilderung, rd. 10.000,00 EUR), nicht berücksichtigt. Die Deckung der finanziellen Mittel für die Beschilderung ist durch den Deckungskreis im Aufwandsbereich dieses Produktes 42400 „Sportstätten und Bäder“ gewährleistet. Die Deckung der finanziellen Mittel für die Rückbaumaßnahme ist unter Berücksichtigung des Deckungskreises im Aufwandsbereich des Produktes 53800 „Abwasserbeseitigung“ gewährleistet, so dass der Gesamthaushalt nicht überschritten wird.

## 3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass das Badegelände Dörpsee künftig im rechtlichen Sinne als Badestelle zu betreiben ist. Dafür sind alle erforderlichen Maßnahmen (u. a. Rückbau der Wasserattraktionen und der gesamten Steganlage) für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen. Gleichzeitig ist die vorhandene Infrastruktur (z.B. Toiletten) weiterhin anzubieten. Für die Pandemiezeit ist sowohl ein Sicherheitsdienst zur Überwachung und Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienevorschriften und dem Hygienekonzept als auch ein Reinigungsdienst für die Desinfektion der Toiletten zu beschäftigen.

Im Auftrage

gez.  
Tuschen, Sabrina